

1. Änderungssatzung
zur Regelung des Marktwesens
(Marktsatzung)
für die Stadt Vacha

Die Stadt Vacha erlässt auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501)) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446,455) nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Vacha vom 26. Februar 2008 und rechtsaufsichtlicher Prüfung vom 07. März 2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung):

I.

§ 4 wird wie folgt geändert

§ 4
Jahrmarktangebot

- (1) Auf dem Jahrmarkt - einer im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.
- (2) Der Veranstalter kann den Teilnehmerkreis auf solche Anbieter und Aussteller beschränken, deren Angebot und Leistungen dem Gegenstand und Zielsetzung der Veranstaltung entspricht.
- (3) Auf Jahrmärkten können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfange zugelassen, damit der Charakter der Jahrmärkte erhalten bleibt.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vacha, den 11. März 2008




Frank Pach
Bürgermeister
Stadt Vacha